

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (international)

- (1) Die Beförderung erfolgt auf der Basis des Handelsgesetzbuches (HGB), bei grenzüberschreitendem Verkehr innerhalb Europas gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), im internationalen Luftfrachtverkehr gemäß dem Warschauer Abkommen (WA) im Rahmen seines Geltungsbereichs sowie der nachfolgenden Bedingungen. Der Beförderungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (OPC) kommt durch die mündliche oder schriftliche Annahme des Angebotes von OPC an den Auftraggeber zustande.
- (2) Zustellung und Auslieferung von Sendungen erfolgt nur gegen Unterschrift des Empfängers oder sonstiger Personen, von denen nach Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen befugt sind. OPC bestimmt die Versendungsart sowie den Versendungsweg. OPC ist berechtigt, andere Transportunternehmen mit der Beförderung der Sendung zu beauftragen.
- (3) Die Berechnung der Aufträge erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste oder nach schriftlicher Einzelabsprache. Rechnungen werden alle 10 Tage erstellt und sind sofort rein netto Kasse fällig. OPC ist berechtigt, bei fälligen Rechnungen Sendungen solange zurückzuhalten, bis das Konto ausgeglichen ist. Die Erstellung von Einzelrechnungen ist gegen ein zusätzliches Entgelt in angemessener Höhe möglich. Im Falle des Zahlungsverzugs ist OPC berechtigt, dem Auftraggeber je angefangenen Kalendermonat 1 % Zinsen zu berechnen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Bei Sendungen, deren Annahme vom Empfänger verweigert wird, erfolgt die Rücksendung auf Anweisung des Versenders/Auftraggebers zu den jeweils gültigen Tarifen. Kosten, die durch eine Tourenumverfügung des Auftraggebers oder sonstigen Berechtigten entstehen, trägt der Auftraggeber. Ist der Empfänger mehr als 5 Werktage nicht annahmefähig, so werden entstehende Lagerkosten ebenfalls dem Auftraggeber belastet.
- (5) Der Versender ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften erforderlich sind, und alle zu diesem Zweck notwendigen Begleitpapiere dem Luftfrachtbrief beizugeben. Der Absender haftet dem Luftfrachtführer für alle Schäden, die aus dem Fehlen, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Auskünfte und Papiere entstehen, es sei denn, dass dem Luftfrachtführer oder seinen Leuten ein Verschulden zur Last fällt. Mit der Übergabe der Sendung an OPC wird OPC oder ein durch OPC beauftragtes Unternehmen als Zollagent mit der Zollabfertigung beauftragt. Zollstrafen, Lagergebühren und sonstige Kosten, die durch Handlungen der Zollbehörden oder aufgrund Fehlens vollständiger Ausfuhrdokumente, Lizenzen oder Erlaubnisbescheinigungen seitens des Versenders oder des Empfängers entstehen, werden dem Empfänger gemeinsam mit ggf. erhobenen Zollgebühren und Steuern in Rechnung gestellt. Falls der Empfänger nicht auf erste Anforderung zahlt, ist der Versender - und wenn dieser vom Vertragspartner abweicht, der Vertragspartner - für die Zahlung haftbar. Aus abwicklungstechnischen Gründen müssen Sendungsbegleitende, für Dritte bestimmte Unterlagen (z.B. Lieferscheine) unmittelbar und sicher am Sendungsgut befestigt werden.
- (6) Muss wegen falscher Angaben im Versandauftrag eine neue Rechnung erstellt werden, berechnet OPC eine Gebühr von 10,- EUR zzgl. MwSt. Rechnungen des Spediteurs sind sofort zu begleichen. Einfuhrumsatzsteuer, Einfuhrzölle und sonstige damit verbundene Aufwendungen sind bei Zustellung zahlbar, alle übrigen Beträge innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungserhalt.
- (7) Ein schriftlicher Ablieferrnachweis kann von der zuständigen OPC-Station zum Preis von 20,00 EUR pro Nachweis angefordert werden.
- (8) Unfreie Sendungen sind vom internationalen Versand ausgeschlossen. Es haftet ausnahmslos der Absender für alle Transportentgelte.
- (9) Die Erhebung einer Warennachnahme ist unvereinbar mit dem internationalen Express-System. OPC akzeptiert deshalb ausnahmslos keine Verpflichtung zur Erhebung einer Warennachnahme. Entsprechende Klauseln, die der Versender / Auftraggeber in den Versandauftrag aufnimmt, begründen für OPC keinerlei Verpflichtung zur Beachtung dieser Klauseln, auch wenn dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (10) Von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen sind Güter von besonderem Wert. Darunter fallen Münzen, Banknoten, Briefmarken, über tragbare Handlungspapiere, ungefasste Edelsteine, Industriediamanten, lose Metalle, Kunstwerke, Dias mit einem Wert von über 5,- EUR/9,78 DEM sowie alle Sendungen, deren Wert 7.500,- EUR / 14.668,72 DEM überschreitet. Ausgeschlossen sind ferner Waren, welche durch die Beschaffenheit andere Waren beeinträchtigen und gefährden, welche Fäulnis und schnellem Verderben ausgesetzt, gefährliche Güter der Gefahrgutklassen 1 und 7. Weiterhin vom Transport ausgeschlossen sind alle dem Beförderungsverbot nach § 2 des Postgesetzes unterliegenden Sendungen. Werden derartige Güter ohne besonderen Hinweis übernommen, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden. OPC ist berechtigt, Sendungen aufgrund der Inhaltserklärung gemäß den Versandpapieren gegebenenfalls zurückzuweisen.
- (11) Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung (für Umschlag, LKW- und Lufttransport) geschützt ist und dass auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Der Absender hat das Gut ferner, soweit dessen vertragsgemäße Behandlung dies erfordert, zu kennzeichnen. Jede Sendung muss mit einem entsprechenden Versandauftrag versehen sein. Der Versandauftrag muss ordnungsgemäß an der Sendung befestigt werden. Jede Sendung gilt als Einzelsendung. Sendungen, die nach dem Ermessen von OPC unzulänglich verpackt sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Sollte eine Sendung falsch adressiert sein, so wird OPC die Sendung an den Absender auf dessen Kosten zurücktransportieren. Alle gefährlichen Güter müssen hinsichtlich ihrer Klassifizierung, Verpackungsart, Kennzeichnung und Beschriftung den Voraussetzungen der jeweils gültigen Gefahrgut-Vorschriften entsprechen. Die Annahme solcher Güter erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit Ihrer OPC-Station, wobei keine Laufzeitgarantie gegeben wird.

- (12) OPC ist berechtigt, Sendungen z. B. aus zolltechnischen Gründen, zur Anschriftenermittlung oder aus sonstigen Gründen zu öffnen und zu inspizieren.
- (13) Wenn der endgültige Bestimmungsort einer Sendung oder ein Zwischenlandepunkt in einem anderen Land als dem Abgangsland liegt, kann das Warschauer Abkommen zur Anwendung gelangen, das die Haftung für Verluste oder Beschädigung von Gütern beschränkt. OPC haftet dem Auftraggeber/Versender für den eingetretenen Schaden bis zum Wert der Sendung, maximal mit 500,-EUR, mindestens jedoch in Höhe der Haftung zwingender Vorschriften (z.B. CMR, WA usw.). Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht. Die OPC haftet nicht für Folge- und Kapitalschäden.
- (14) Versicherungsschutz durch eine Speditionsversicherung (SpV) besteht nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit - gegen Zuschlag - sich gegen Schäden, für welche OPC infolge der Haftungsbeschränkung nicht aufzukommen hat, gesondert zu versichern. Der Auftraggeber wird OPC bei Verlust, Beschädigung oder Verzögerung von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich eigener Versicherer freistellen, die über die OPC im Rahmen der vorliegenden Bedingungen zugestandene Haftung hinauszugehen. Tritt ein Schadenereignis ein, welches voraussichtlich zu einem Ersatzanspruch führen wird (hiervon ausgenommen sind Höhere Gewalt sowie Unfall, Streik o.ä.), so ist OPC unverzüglich vom Auftraggeber zu unterrichten. Dieser hat folgende Belege vorzulegen: Versandanzeige mit Schadenvermerk, Originalrechnung über das vom Schaden betroffene Gut. Auch in einem hochwertigen Sammelverkehr verbleiben Restrisiken. Besonders wichtige und/oder wertvolle Sendungen melden Sie bitte vorher zur Festlegung besonderer Sicherheitsmaßnahmen an.
- (15) Zum Schutz der am Postverkehr Beteiligten hat der Gesetzgeber den Unternehmen, welche Postdienste erbringen oder daran mitwirken, besondere Verpflichtungen zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datenschutzes auferlegt. Diesen Verpflichtungen hat sich auch die OPC unterworfen und verfügt über einen Datenschutzbeauftragten.
- (16) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt ersatzweise die entsprechende Bestimmung aus dem HGB, CMR oder WA.
- (17) Maßgeblich für Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Standort der abgehenden OPC-Station. Stand 24.09.2008. Gültig in der jeweils neuesten Fassung.